



Tübingen, 24.08.09

Förderverein Tübingen Hawks e.V. Ulmenweg 4, 72076 Tübingen

An alle Mitglieder des  
Förderverein und Freunde des Tübinger Baseball- und Softballvereins „Hawks“ e.V.

Liebe Förderer und Freunde der Tübingen Hawks,

hiermit laden wir zur jährlichen Mitgliederversammlung am

**Montag den 28. September 2009 um 19:00 Uhr  
ins Schützenhaus Tübingen (Reutlinger Straße) ein**

**Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Ernennung Protokollführer
3. Genehmigung Protokoll der JHV 2008
4. Bericht Vorstand
5. Bericht Kassenwart
6. Bericht Kassenprüfer
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl der Kassenprüfer (2)
10. Anträge: Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderung, siehe Anlage
11. Verschiedenes

Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen und in der Versammlung zur Abstimmung gestellt werden sollen, sind bis spätestens Samstag 19.09.09 beim Vorstand einzureichen (Detlef Hudemann, Ulmenweg 4, 72076 Tübingen – oder [foerderverein@hawks.de](mailto:foerderverein@hawks.de) ).

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen

Der Vorstand

Detlef Hudemann  
Präsident

Jörg Römhild  
Schatzmeister

Elke Schnabel  
Schriftführerin

Der Vorstand beantragt folgende Satzungsänderungen:

1. in § 8 Abs. 3 wird nach „... mit schriftlicher Einladung“ die Worte „ an die letzte bekannte Anschrift“ eingefügt.
2. in § 8 Abs. 5 wird nach „... mit schriftlicher Einladung“ die Worte „ an die letzte bekannte Anschrift“ eingefügt.
3. In § 8 Abs. 7 Satz 4 wird „ - in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung - „ gestrichen.

Begründung: widerspricht § 8 Abs. 6; Satzungsänderungen sind immer mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen.

4. § 11 „Verwaltung des Vereinsvermögens“ wird gestrichen.

§ 11 lautet bisher: Sobald das Vereinsvermögen den Betrag von 10 00.- DM übersteigt, ist der Verein verpflichtet den darüber hinausgehenden Betrag unverzüglich an die Tübingen „Hawks“ in Form einer Spende zu überweisen

Begründung für die Streichung: Der Zweck des Fördervereins ist in § 2 geregelt. Hier heißt es u.a. : „der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.“ Nur dadurch erhält der Verein die Gemeinnützigkeit. Diese beinhaltet auch, dass der Verein seine Mittel zeitnah einzusetzen hat.

§ 11 widerspricht diesem Grundsatz, da hier die Möglichkeit der Vermögensanhäufung gegeben wird.

4. in § 10 Abs. 2 wird „3000,- DM“ durch „1.000,- €“ ersetzt